

Komm, wir gehen ins Kreativland

Liebe Eltern, liebe Kinder,

ich freue mich über Ihr / Euer Interesse am Kinderferienprogramm im Heinrich Pesch Haus im Sommer 2017. Damit Sie detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Organisation der Freizeit erhalten veranstalten wir einen Elternabend. Nach der Anmeldung werden Sie rechtzeitig zum Elternabend eingeladen.

Die Teilnahme am Kinderferienprogramm kostet 200,00 € pro Kind und Woche.
Die Kernzeit des Programms ist von 9 – 16 Uhr. Es besteht das Angebot einer Frühbetreuung ab 7:30 Uhr und eine Spätbetreuung bis 18 Uhr.

Bitte beachten Sie die Teilnahmebedingungen und Hinweise.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechperson:

Jana Schmitz-Hübsch, Dipl.-Pädagogin, Bildungsreferentin

Tel.: 0621/5999-221

Email: j.schmitz-huebsch@familienbildung-ludwigshafen.de

Anmeldung bei:

Agnes Ebinger

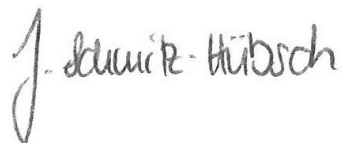
Tel.: 0621/5999-360

Fax: 0621/5999-375

E-Mail: info@familienbildung-ludwigshafen.de

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung

Ludwigshafen, 01.12.2016



Teilnahmebedingungen und Hinweise

1. Veranstalter, Anmeldung und Vertragsabschluss

Veranstalter des Kinderferienprogramms 2017 ist die Familienbildung im Heinrich Pesch Haus. Mit der Anmeldung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrags verbindlich an. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht schriftlich bestätigt worden sind. Mündlichen Anmeldungen und Vorreservierungen können nicht vorgenommen werden. Die Anmeldungen werden in Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Der Teilnahmebeitrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung auf dem Konto: Liga Bank eG, IBAN DE87 7509 0300 0200 0560 14, BIC GENODEF1M05 (*Betreff: Name des Kindes, Betreuungszeitraum*) eingegangen sein. Andernfalls wird die Anmeldung storniert. Bei unrichtigen oder falschen Angaben in der Anmeldung ist der Veranstalter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Am Elterninformationsabend erhalten die Eltern alle notwendigen Informationen zum Ablauf und Organisation der Freizeit.

2. Aufsichtspflicht:

Unsere Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Teilnehmers an uns. Sie endet mit der Übergabe des Teilnehmers durch uns an die/den Sorgeberechtigte/n oder an eine von den Sorgeberechtigten zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Ziff. 3).

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb des Heinrich-Pesch-Hauses bzw. der im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung genutzten Liegenschaft, solange die Teilnehmer in unserer Obhut stehen. Die Aufsichtspflicht für den Teilnehmer ist jedoch nicht gegeben, wenn er sich in Begleitung des/r Sorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

Der Teilnehmer hat unseren Anweisungen sowie den Anweisungen unserer Beauftragten Folge zu leisten.

3. Abholberechtigte:

Abholberechtigt ist grundsätzlich der/die Sorgeberechtigte.

Die sorgeberechtigte Person kann unter den nachfolgenden Bedingungen eine Person/mehrere Personen schriftlich benennen, die berechtigt ist/sind, den Teilnehmer abzuholen:

- Hat der Teilnehmer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so müssen solche Personen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über den Teilnehmer tatsächlich auszuüben.
- Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist uns eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person uns nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie/er uns nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
- Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind wir berechtigt, in Ausübung unserer Aufsichtspflicht die Übergabe des Teilnehmers zu verweigern. Gegebenenfalls wird die sorgeberechtigte Person von uns umgehend verständigt.

4. Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Teilnehmer gegen solche Schäden abzusichern.

Soweit dem Teilnehmer ein Stellplatz auf einem Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht unsererseits. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haften wir nicht,

Schadensersatzansprüche des Teilnehmers verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Teilnehmer Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. (Verdacht auf) Erkrankung eines Teilnehmers / Unfälle

Die Einrichtung der Veranstaltung gilt gem. Infektionsschutzgesetz als Gemeinschaftseinrichtung und hat Maßnahmen bei Infektionskrankheiten einzuleiten.

Teilnehmer mit Infektionskrankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Teilnehmer beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Teilnehmer mit Lausbefall.

Vom Auftreten einer Infektionskrankheit sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.

Die Anforderungen der Wiederezulassungsrichtlinien gem. Robert-Koch-Institut i.V.m. § 34 IfSG sind einzuhalten. Grundsätzlich ist ein ärztliches Attest nicht zwingend notwendig. Bei einigen Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung durch eine ärztliche Bescheinigung aber zu erfolgen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung und ggf. Absprache mit dem Gesundheitsamt ist der Besuch der Veranstaltung wieder zulässig.

Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) können vom Veranstalter nicht verabreicht werden.

Bei chronisch kranken Teilnehmern müssen die erforderlichen Maßnahmen mit uns abgesprochen werden. Es obliegt uns, zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Teilnehmers durch uns im Rahmen der Veranstaltung erfüllt werden können.

Treten während der Veranstaltung bei dem Teilnehmer Anzeichen für eine Erkrankung auf, hat die sorgeberechtigte Person die sofortige weitere Betreuung zu übernehmen, nachdem sie von uns informiert worden ist. Es ist uns eine Telefonnummer zu hinterlassen, in der ein Sorgeberechtigter zu erreichen ist (Arbeit, Büro, Handy).

Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen sowie bei einem Zeckenbefall des Teilnehmers werden wir unverzüglich eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einleiten und die sorgeberechtigten Personen unter Zuhilfenahme der angegebenen Kontaktdaten informieren.

Die Teilnehmer sind während der Veranstaltung unfallversichert.

6. Ausschluss von Veranstaltungen

Wir haben das Recht, einen Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser trotz Abmahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen oder sich den unseren Anweisungen widersetzt hat oder die Gesundheit der anderen Teilnehmer durch sein Verhalten oder seinen Gesundheitszustand gefährdet erscheint.

7. Erfüllungsort, anwendbares Recht, salvatorische Klausel:

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist unser Sitz Erfüllungsort. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Teilnehmer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Soweit in diesen Teilnahmebedingungen sowie unseren sonstigen Unterlagen die männliche Form verwandt wird, sind hiermit Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts gemeint.

8. Abmeldung

Bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung können Sie Ihre Anmeldung schriftlich zurückziehen. Bei Rücktritt achtundzwanzig bis vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 %, danach 100 % Ausfallgebühr berechnet.

Sommerferienprogramm 2017

„Komm, wir gehen ins Kreativland“ Familienbildung im Heinrich Pesch Haus

Daten ihres Kindes

Name des Kindes _____

Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

Wohnort _____

Geschlecht weiblich männlich

Krankenkasse _____

Daten des Erziehungsberechtigten

Name des Erziehungsberechtigten _____

Straße _____

Wohnort _____

Telefon (privat) _____

Telefon (geschäftlich) _____

Handy _____

E-Mail _____

Anmeldung für Zeitraum (maximal 2 aufeinanderfolgende Wochen):

KW 27 (03.07. – 07.07.2017)

KW 28 (10.07. – 14.07.2016)

Das Programm findet von 9 bis 16 Uhr statt.

Zusätzlich wünsche ich eine kostenlose:

Frühbetreuung (07:30- 09:00 Uhr)

Spätbetreuung (16:00- 18:00 Uhr)

Das Kind ist

- sportlich voll belastbar
- sportlich eingeschränkt belastbar

→ Begründung: _____

Tetanus geimpft

hat eine anzugebende Krankheit (bsp. Asthma, Diabetes, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeit)

-> Art der Krankheit: _____

muss folgende Medikamente regelmäßig einnehmen

kann folgende Lebensmittel nicht zu sich nehmen

Vegetarier/in

Rechtliche Rahmenbedingungen

- ich bin **nicht** damit einverstanden, dass mein Kind für externe Presse fotografiert, gefilmt oder interviewt wird.

Mit der Anmeldung übernehme ich die Haftung für die von meinem Kind vorsätzlich verursachten Schäden. Nach der Anmeldung wird eine Anmeldebestätigung verschickt. Das Geld muss innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung auf dem Konto: Liga Bank eG, IBAN DE87 7509 0300 0200 0560 14, BIC GENODEF1M05 (*Betreff: Name des Kindes, Betreuungszeitraum*) eingegangen sein. Andernfalls wird die Anmeldung storniert.

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis zur Teilnahme meines Kindes. Ich erkenne die Teilnahmebedingungen und Hinweise an.

Ich habe das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelesen.

Das Mitbringen von Handys und anderen elektronischen Geräten (Gameboy, PSP, MP3-Player, etc.) ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (Messer, etc.) ist nicht erlaubt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten